

**Satzung und Entgeltordnung
der Hochschule für Musik Karlsruhe
zum Vorbereitungsprogramm
„Promotionsvorbereitung für Absolventinnen und Absolventen
künstlerischer Fächer“
vom 12. Juli 2023**

Lesefassung vom 16. Februar 2026

Aufgrund von § 60 Abs. 1 S. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit § 15 Ziff. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), sowie § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 12. Juli 2023 die nachstehende Satzung und Entgeltordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Präambel:

In einer Welt sich schnell verändernder musikbezogener Berufsbilder ist es von Vorteil, wenn möglichst viele Wege zur persönlichen, künstlerischen und beruflichen Weiterentwicklung für Absolventinnen und Absolventen des Musikstudiums offenstehen. Ein großes Interesse am Wissenstransfer zwischen Praxis und Wissenschaft ist sowohl individuell als institutionell und gesellschaftlich wahrnehmbar. Für Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Fächer ist der Weg zur Promotion mit Schwierigkeiten behaftet, denn die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das wissenschaftliche Arbeiten können in künstlerischen Studiengängen aufgrund ihrer eigenen Schwerpunktsetzung kaum vermittelt werden.

Der Hochschule für Musik Karlsruhe ist die Förderung dieses Wissenstransfers ein großes Anliegen. Erstmals zum Wintersemester 2023/24 führt sie daher das Vorbereitungsprogramm „Promotionsvorbereitung für Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Fächer (Vorbereitungsprogramm Promotion)“ ein. Das Programm soll dazu dienen, den Übergang von einem künstlerischen Masterstudium zur wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zu unterstützen. Mit dem

Programm sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die künstlerische Absolventinnen und Absolventen benötigen, um sich forschend auf dem Niveau des dritten Zyklus zu bewegen. Es wird angestrebt, den Teilnehmenden im Anschluss an das Programm eine Aufnahme in ein Promotionsverhältnis an der Hochschule für Musik Karlsruhe zu ermöglichen. Hierzu werden die nötigen Forschungskompetenzen individuell vermittelt, veranschaulicht und erarbeitet.

Das Vorbereitungsprogramm Promotion spricht Musikerinnen und Musiker an, die aus ihrer eigenen Praxis ein Interesse an Reflexionsmethoden und traditionellen wissenschaftlichen Fragestellungen verspüren und die ihren Wirkungskreis über den künstlerisch-praktischen Umgang mit Musik hinaus in den akademisch-wissenschaftlichen Bereich erweitern möchten. Schwerpunkte des Programms liegen in der Schnittmenge von Musikpraxis und Musikforschung unter Einbeziehung empirischer, historischer, künstlerisch-wissenschaftlicher und theoretischer Ansätze. Die angesprochene Zielgruppe befindet sich im Spannungsfeld dieser Bereiche und profitiert von der Vielfalt der wissenschaftlichen und künstlerischen Auseinandersetzung mit musikalischen Fragen an der Hochschule für Musik Karlsruhe.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule für Musik Karlsruhe (im Folgenden: Hochschule) bietet nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage von § 60 Abs. 1 S. 6 LHG ein zweisemestriges Vorbereitungsprogramm „Promotionsvorbereitung für Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Fächer (Vorbereitungsprogramm Promotion)“ an. Das Programm vermittelt für das wissenschaftliche Arbeiten erforderliche methodische Grundkenntnisse. Es richtet sich an Graduierte künstlerischer Fächer, die an der Hochschule eine künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Promotion anstreben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zu dem Programm nach Abs. 1 S. 1 zugelassen wurden, werden für die Dauer ihrer Teilnahme an dem Programm immatrikuliert. Sie besitzen das Recht und die Pflicht, entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 LHG an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Für das Vorbereitungsprogramm Promotion können sich Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossenem Masterstudium in einem künstlerischen Fach bewerben, die an der Hochschule ein wissenschaftliches oder künstlerisch-wissenschaftliches Promotionsvorhaben umsetzen möchten. Das Dissertationsthema sollte bereits durchdacht und inhaltlich umrissen und eingegrenzt sein.

(2) Für ausländische Studierende ist ein Sprachnachweis entweder auf der Stufe B2 Deutsch oder B2 Englisch erforderlich. Ist der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse nicht möglich, ist die Teilnahme an einem Sprachkurs Deutsch verpflichtend. Die Kosten hierfür werden nicht von der Hochschule übernommen.

§ 3

Frist und Form der Bewerbung

(1) Zulassungen finden halbjährlich für das jeweilige Semester statt. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 01.04. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 01.11. des vorangehenden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Vor Antragstellung nach Absatz 1 kontaktiert die interessierte Absolventin oder der interessierte Absolvent die oder eine von ihr oder ihm zur Betreuung des Dissertationsprojekts gewünschte Person zur Vereinbarung eines Beratungsgesprächs über die Aussichten des Dissertationsvorhabens und ihrer bzw. seiner Teilnahme am Programm. Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn die zukünftige Betreuerin oder der zukünftige Betreuer nach Abschluss des Beratungsgesprächs ihr Einverständnis gegeben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist grundsätzlich elektronisch per E-Mail bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen und in Kopie der Betreuungsperson nach Absatz 2 zur Kenntnis zu geben. Mit dem formlosen Antragsschreiben sind vorzulegen:

- a. ein lückenloser, tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische oder pädagogische Tätigkeit,
- b. der Nachweis des abgeschlossenen Masterstudiums,
- c. von Bewerberinnen und Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über Studienzeiten und Studienaufenthalte, Nachweise über bereits abgelegte Teil- oder Abschlussprüfungen und ggf. das Studienbuch oder andere Nachweise der bereits besuchten Hochschule,
- d. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis über ausreichend vorhandene Deutsch- bzw. Englischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 sowie amtlich beglaubigte Übersetzungen der notwendigen Bescheinigungen, Zeugnisse und Nachweise,
- e. ein Motivationsschreiben
- f. Angaben zu dem bereits festgelegten Dissertationsthema und der Person der Betreuerin/des Betreuers sowie ein Nachweis deren Einverständnisses,
- g. eine schriftliche Arbeitsprobe.

Soweit einzelne Nachweise bei Antragsfrist noch nicht zur Verfügung stehen (z.B. Abschlusszeugnis und ähnliche Bescheinigungen) sind sie unverzüglich nachzureichen, sobald dies möglich ist. Die Anlagen sind der E-Mail durchnummeriert und in einem PDF-Dokument zusammengefasst beizufügen. Sofern Audio-, Videodateien oder sonstiger digitaler Content, der sich nicht als PDF exportieren lässt, eingereicht werden sollen, kann dies über Verlinkung zu einem Cloud-Ablageort erfolgen.

(4) Sind die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen eingereicht, leitet die oder der Vorsitzende diese an die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses weiter. Die Betreuerin oder der Betreuer nach Absatz 2 schlägt unverzüglich zwei Mitglieder des Promotionsausschusses vor, die mit ihr oder ihm gemeinsam die Aufnahmekommission bilden sollen. Der Promotionsausschuss setzt daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung die Aufnahmekommission ein.

(5) Die Aufnahmekommission führt mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Aufnahmegespräch nach fachlichen Maßgaben des betreuenden Fachbereichs durch. Das Aufnahmegespräch sollte bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters stattfinden, zu dem die Antragstellerin oder der

Antragsteller zugelassen werden soll. In dem Aufnahmegespräch wird auch das Sprachniveau der Bewerberinnen und Bewerber überprüft.

(6) Stimmen nach Abschluss des Aufnahmegesprächs alle Mitglieder der Aufnahmekommission dem Antrag zu, ergeht unverzüglich Mitteilung an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie das Prüfungsamt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Promotionsvorbereitungsprogramm zugelassen wird; andernfalls ergeht Mitteilung über die Ablehnung. Die Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller über Annahme oder Ablehnung des Antrags ergeht durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Mitteilung über die erfolgte Zulassung ergeht durch das Prüfungsamt.

§ 4

Dauer

(1) Die Teilnahmedauer an dem Programm beträgt zwei Semester. Sie kann auf Antrag um ein Semester verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem regulären Ende der Teilnahme beim Promotionsausschuss zu stellen; dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag nach Absatz 1.

§ 5

Inhalte und Umfang des Programms

(1) Im Rahmen des Vorbereitungsprogramms Promotion belegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die von der Hochschule angebotenen und für das Programm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen nach einem individuellen Studienplan. Dieser wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgesprochen und schriftlich festgehalten; ihm müssen zwei weitere, von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestimmende Mitglieder des Promotionsausschusses in Textform zustimmen.

(2) Der Studienplan zum Vorbereitungsprogramm Promotion sieht in der Regel drei Veranstaltungen pro Semester vor, deren Inhalte im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen oder dieses ergänzen. Zwei Veranstaltungen sollen ein Referat und die Anfertigung einer größeren schriftlichen Arbeit beinhalten (6 SWS). Die Programmteilnehmenden sollen am Kolloquium und/oder in der Arbeitsgruppe künstlerisch-wissenschaftliche Forschung mitwirken (2SWS).

(3) Zur Vorbereitung eines Exposés und zur Heranführung an wissenschaftliches Forschen und Schreiben findet eine regelmäßige individuelle Betreuung durch die Betreuerin/den Betreuer statt.

(4) Über den Studienplan hinaus können nach Zustimmung durch die Betreuerin oder den Betreuer weitere Lehrveranstaltungen gewählt werden. Der Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist aufgrund von Zulassungsbeschränkungen, fehlender Kapazität oder fehlender Vorkenntnisse seitens der Teilnehmerin oder des Teilnehmers möglich.

(5) Das Dissertationsvorhaben und der Studienplan werden dem Promotionsausschuss in Textform vorgestellt, um ein Treffen der interessierten und/oder fachkundigen Professorinnen und Professoren zu ermöglichen und den auch interdisziplinären Austausch über das Projekt zu fördern.

§ 6

Zwischenbewertung, Abschlussbewertung

(1) Am Ende des 1. Semesters sowie im Falle einer Verlängerung am Ende des 2. Semesters findet ein Zwischengespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie zwei weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses, die die Betreuerin oder der Betreuer bestimmt, statt. Kommen die Mitglieder des Promotionsausschusses im Rahmen dieses Zwischengesprächs und auf Grundlage der bisherigen Leistungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu dem Schluss, dass keine hinreichende Aussicht auf die Erstellung eines erfolgreichen Exposés besteht, kann die Hochschule das Vorbereitungsprogramm Promotion in Bezug auf diese Teilnehmerin oder diesen Teilnehmer einseitig zum Ende des laufenden Semesters beenden.

(2) Am Ende des 2. Semesters, bei Verlängerung am Ende des 3. Semesters, legt die oder der Teilnehmende dem Promotionsausschuss ein Exposé im Umfang von 7-9 Seiten vor, in dem das wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsvorhaben vorgestellt wird. Nach positiver Bewertung durch den Promotionsausschuss erhält die oder der Teilnehmende ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsprogramm „Promotionsvorbereitung für Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Fächer (Vorbereitungsprogramm Promotion)“.

§ 7

Entgelt

(1) Das Vorbereitungsprogramm ist entgeltpflichtig nach §15 Ziff. 2 LHGebG.

(2) Das Entgelt wird auf 1000,- € pro Semester festgesetzt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.